

**Wildeshauser Berechtigungspass;
Selbstauskunft nach Ziff. II d) der Richtlinie**

Ich/Wir beantrage/n für mich/uns und meine/unsere unter Ziff. II. genannten im Haushaltlebenden minderjährigen Kinder den Wildeshauser Berechtigungspass.

I. Antragsteller/in (Ehegatte/Lebenspartner):

(Name, Vorname, Straße, Wohnort)

II. Minderjährige Kinder, die nicht schulpflichtig sind oder einen Schuljahrgang des Primarbereiches (Klasse 1 - 4) oder Sekundarbereich I (Klasse 5 - 10) besuchen:

1. Kind: _____
(Name, Vorname, Geburtstag, Schule, Schulklasse)

2. Kind: _____
(Name, Vorname, Geburtstag, Schule, Schulklasse)

3. Kind: _____
(Name, Vorname, Geburtstag, Schule, Schulklasse)

4. Kind und _____
weitere (Name, Vorname, Geburtstag, Schule, Schulklasse)
Kinder

(Name, Vorname, Geburtstag, Schule, Schulklasse)

III. Selbsteinschätzung:

Mein/Unser Familieneinkommen (zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. V des Einkommensteuergesetzes) des vorletzten Kalenderjahres hat die maßgebliche Einkommensgrenze von _____ €/Jahr

unterschritten

überschritten

(bitte ankreuzen)

IV. Erklärung:

Ich/Wir versichere/n durch meine/unsere Unterschrift, dass alle Angaben in diesem Antrag richtig und vollständig sind.

(Datum)

(Unterschrift des/der Antragstellers/in u. ggf. des Ehegatten/Lebenspartners)

Berechtigter Personenkreis, Selbstauskunft:

Nach Ziff. I. der Richtlinie ist folgender Personenkreis berechtigt:

- a) Personen bzw. Familien, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) erhalten
- b) Personen bzw. Familien, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten
- c) Personen bzw. Familien, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten
- d) Familien mit mindestens drei im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern, soweit die Kinder noch nicht schulpflichtig sind oder einen Schuljahrgang des Primarbereiches oder Sekundarbereiches I besuchen und das Familieneinkommen eine Einkommensgrenze von 37.000,00 €/Jahr nicht übersteigt. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen gem. § 2 Abs. V des Einkommensteuergesetzes des vorletzten Kalenderjahres.**

Nach Ziff. II. d) der Richtlinie ist die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen durch Selbstauskunft nachzuweisen. Die Stadt behält sich vor, die Selbstauskunft im Einzelfall nachzuprüfen.